



Schwarzarbeiter haften nicht - Keine Mängelansprüche bei Werkleistungen in Schwarzarbeit

**Rechts-
anwälte
und
Kanzleien
stellen
sich vor**

Wer Schwarzarbeit in Auftrag gibt, trägt ein erhebliches Risiko und zahlt nicht selten ordentlich drauf. Ein Werkvertrag „ohne Rechnung“ ist nichtig – mit gravierenden Folgen. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 01.08.2013 (Az.: VII ZR 6/13) entschieden, dass Mängelansprüche des Auftraggebers bei Schwarzarbeit nicht bestehen.

Die Parteien des Rechtsstreits hatten vereinbart, dass der Beklagte die Auffahrt des Grundstücks der Klägerin neu pflastern sollte. Der Werklohn sollte 1.800 € betragen, zahlbar in bar ohne Rechnung und Umsatzsteuer. Die Arbeiten wurden ausgeführt, der Werklohn gezahlt. Abredegemäß und entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG in der Fassung vom 13. Dezember 2006 stellte der Beklagte innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung keine Rechnung

aus. Er führte auch die Umsatzsteuer nicht ab. Die Klägerin ersparte auf diese Weise den Werklohn in Höhe der anfallenden Umsatzsteuer.

Kurz nach Fertigstellung der Arbeiten traten auf der gepflasterten Einfahrt Unebenheiten auf. Das Pflaster wies nicht die notwendige Festigkeit auf. Nacharbeiten des Beklagten hatten keinen Erfolg. Die Klägerin leitete ein selbständiges Beweisverfahren ein. Das Beweisverfahren ergab, dass der Beklagte unterhalb der Pflastersteine die Sandschicht zu dick ausgeführt hatte. Voraussichtliche Kosten der Mängelbeseitigung: 6.069 € brutto.

Der Beklagte verweigerte die Nachbesserung. Die Klägerin klagte, zunächst mit Erfolg. Das Landgericht verurteilte den Beklagten zur Zahlung eines Kostenvorschusses zur Mängelbeseitigung in Höhe

von 6.069 € brutto. Auf die Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.



**Katalin Winkler
LL.B., LL.M. /
Rechtsanwältin**

Der Bundesgerichtshof hatte erstmals einen Fall zu beurteilen, auf den die Vorschriften des seit dem 1. August 2004 geltenden Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, SchwarzArbG) Anwendung finden.

Der Bundesgerichts-

hof hat entschieden, dass der zwischen den Parteien geschlossene Werkvertrag nichtig ist. § 134 BGB sieht für Verträge, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, deren Nichtigkeit vor. § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG enthält das Verbot zum Abschluss eines Werkvertrages, wenn dabei vorgesehen ist, dass eine Vertragspartei, die steuerpflichtig ist, ihre sich aus dem Werkvertrag ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt. Das Verbot des § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG führt - so der Bundesgerichtshof - jedenfalls dann gemäß § 134 BGB zur Nichtigkeit des Vertrages, wenn der Unternehmer vorsätzlich hiergegen verstößt und der Besteller den Verstoß

des Unternehmers kennt und bewusst zum eigenen Vorteil ausnutzt. Die Nichtigkeit des Werkvertrages führt wiederum dazu, dass dem Besteller keine Mängelansprüche aus dem Vertrag zustehen können.

**K a h l e r t
P a d b e r g**
Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar